

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 20 der Satzung in der Fassung vom 14.03.2024.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich zu erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 14.03.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird im öffentlichen Aushang bekannt gemacht und tritt am 18.03.2024 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für neue Mitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.



2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss dem Verein bzw. Kassenwart spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.
Die Beitragsrückzahlung und die Rückzahlung der vorausgeleisteten Aufbaustunden erfolgt anteilig.

7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Geschäftskonto des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet: **Salzlandsparkasse**
IBAN: DE85 8005 5500 0201 0015 27
BIC: NOLADE21SES

8. Alle Vereinsbeiträge sind bis zum 31.01. des Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von 5,- € erhoben.
10. Die Beiträge des Vereins können durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben werden, ansonsten sind die Beiträge bar auf das Geschäftskonto des Vereins durch Überweisung zu entrichten. Die Ermächtigung für das Lastschriftverfahren kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.



11. Es sind pro Jahr von jedem Mitglied im Alter zwischen 14. und 70. Lebensjahr (außer Ehrenmitgliedern) 10 **Aufbaustunden** (2,5 Stunden pro Quartal) durch Arbeitsleistungen zu erbringen. Werden die geforderten Aufbaustunden nicht in voller Höhe erbracht, wird der Zusatzbeitrag, der bei jeder Neuaufnahme in den Verein im Voraus zu entrichten ist, einbehalten und muss bei der nächsten Beitragszahlung in voller Höhe erneut entrichtet werden.
Bei Erhöhung des Zusatzbeitrages ist das Guthabenkonto für Aufbaustunden mit der nächsten Jahresrechnung durch das Mitglied entsprechend auszugleichen.
12. Wurden die Aufbaustunden erbracht, verbleibt die Summe für die Aufbaustunden als Guthaben für das Mitglied im nächsten Beitragsjahr erhalten.
13. Die Höhe der Beiträge für die zu leistenden Aufbaustunden ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
14. Die Mitglieder, die für das Training **nicht** als Trainingsleiter zur Verfügung stehen, das Training **nicht** durchführen oder unentschuldigt versäumen, werden Zusatzbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für diese Mitglieder ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.

Vorstand

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer